

Satzung des AAG

§ 1. Der Arbeitskreis für außereuropäische Geschichte (AAG) im Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands (VHD) ist ein Zusammenschluss von in diesem Bereich arbeitenden HistorikerInnen. Der Zweck des AAG besteht in der Intensivierung der fachlichen Kommunikation, der Veranstaltung gemeinsamer Tagungen sowie der Diskussion und Vertretung spezieller Interessen der auf dem Gebiet der außereuropäischen Geschichte arbeitenden HistorikerInnen.

§ 2. Organ des AAG ist die Mitgliederversammlung.

§ 3. Der AAG zieht keine eigenen Mitgliedsbeiträge ein. Informationen über die Arbeit des AAG werden im Newsletter des VHD und im Internet veröffentlicht.

§ 4. Die Arbeit des AAG wird durch einen Vorstand koordiniert, der aus höchstens sieben Mitgliedern besteht. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollte eine möglichst breite Repräsentation der verschiedenen außereuropäischen Weltregionen angestrebt werden. Die/der Vorsitzende soll eng mit dem Vorstand und dem Ausschuss des VHD zusammen arbeiten. Der Vorstand kann weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren.

§ 5. Die Mitglieder des Vorstands werden von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 6. In seiner ersten konstituierenden Sitzung nach einer Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wurde, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

§ 7. Die/der Vorsitzende vertritt den AAG nach außen und lädt zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, leitet und schließt sie.

§ 8.

a. Die Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich stattfinden; in den Jahren, wo Historikertage abgehalten werden, in dessen Rahmen, in den Jahren dazwischen auf den Tagungen des AAG. Die/der Vorsitzende lädt vier Wochen vor der Versammlung schriftlich dazu ein und fügt eine Tagesordnung bei.

b. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die/der Vorsitzende lädt zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ein, bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und fügt eine Tagesordnung bei.

§ 9. Außerordentliche Sitzungen müssen von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter einberufen werden, wenn sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt werden. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muss einen Vorschlag enthalten, der Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung enthält. Hinsichtlich der Einladung gilt § 7 entsprechend.

§ 9. Vor Eingang in die Tagesordnung wird das Protokoll der letzten Sitzung zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich genehmigt.

§ 10. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll dient der Information des Vorstands und soll eine geregelte Arbeitsweise erleichtern.